

zur strafrechtlichen Verantwortung nach den §§ 353b, 353c StGB oder § 38 StEG - unter Beachtung der dort genannten Tatbestandsmerkmale - führen, vorausgesetzt, daß es auch nicht beabsichtigt war, solche „Nachrichten“ unseren Gegnern in die Hände zu spielen, und dies nur aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verwirklichung kam.

Zugleich ist bei den Begehungsformen Ausliefern oder Verraten von Nachrichten an den im Gesetz genannten Empfängerkreis zu berücksichtigen, daß auch bei diesem Delikt wegen seiner Gefährlichkeit das „Unternehmen“ unter Strafe gestellt wurde. Alle Handlungen, die für das Ausliefern oder den Verrat von geheimzuhaltenden Tatsachen günstige Bedingungen oder Voraussetzungen schaffen, wie das Auskundschaften, Sammeln, Fotografieren, Verschlüsseln oder andere Handlungen, die der Tarnung von Meldungen dienen, das Weiterleiten oder Übergeben an Beauftragte der Spionagezentralen usw., sind bereits Spionage. Jede Teilhandlung erfüllt - unter der Voraussetzung der subjektiven Erfordernisse, - den Tatbestand des § 14 StEG. Außerdem werden alle Handlungen, die auf die Anwerbung von Spionen gerichtet sind oder die auf sonstige Weise auf den Ausbau des Spionagenetzes und die Sicherung der Spione zielen, sowie die ernsthafte Annahme eines Spionageauftrages vom Tatbestand erfaßt.⁸⁶

Hinsichtlich der subjektiven Seite erfordert § 14 StEG Vorsatz. Alle objektiven Tatbestandsmerkmale müssen folglich vom Bewußtsein und Willen des Täters umfaßt sein. Das gilt selbstverständlich auch für den im § 14 StEG genannten Empfängerkreis. In bezug auf den Geheimnischarakter von Nachrichten genügt es, deren Merkmale zu kennen, nicht erforderlich ist die Kenntnis der rechtlichen Qualifikation.⁸⁷ Werden nur Teilhandlungen, wie sie vorstehend beispielhaft aufgezählt wurden, begangen, dann muß dem Täter bekannt gewesen sein, daß seine Handlung der Spionage dient oder daß die von ihm gesammelten Nachrichten z. B. an den Kurier oder Hauptagenten eines Geheimdienstes ausgeliefert werden sollen. Fehlt es dem Täter an dieser Kenntnis, dann kommt eine Bestrafung nur nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. den §§ 353b, 353c StGB oder § 38 StEG in Frage. Andererseits heißt das aber auch: Werden geheimzuhaltende dienstliche und andere Angelegenheiten an Organe oder Personen preisgegeben, wie sie im § 14 StEG bezeichnet sind, dann ist z. B. bei einem Angehörigen der bewaffneten Kräfte kein Raum mehr für die Anwendung des § 38 Abs. 1 StEG. Diese Handlungen werden vielmehr vom speziellen Tatbestand des § 14 StEG erfaßt.⁸⁸

86. vgl. Urteil (OG) vom 5. 3. 1958, NJ, 1958, und Urteil (OG) vom 13. 5. 1958, S. 247, 539; Urteil des BG Schwerin, NJ, 1958, S. 247.

87. So zutreffend Römer/Hennig, a. a. O., S. 23.

88. Urteil (OG) vom 29. 8. 1958, NJ, 1958, S. 755. ⁷⁷